



Merkblatt

zur Notifizierung von Untersuchungsstellen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich des Landes Sachsen-Anhalt¹

1 Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt beschreibt das Verfahren, den Umfang und die Voraussetzungen der Notifizierung von Untersuchungsstellen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich im Land Sachsen-Anhalt.

2 Begriffsbestimmung

Notifizierung ist der Verwaltungsakt zur Anerkennung, Bekanntgabe, Benennung, Bestimmung oder Zulassung von Untersuchungsstellen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3 Grundsätzliches

Stellen, die ihren Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben und Untersuchungen nach Klärschlammverordnung (AbfKlärV), Bioabfallverordnung (BioAbfV) und Altholzverordnung (AltholzV) durchführen, benötigen dazu eine staatliche Anerkennung (Notifizierung).

Als Voraussetzung für eine Notifizierung muss die Untersuchungsstelle den Nachweis erbringen, dass sie die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung entsprechend den Forderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 und darüber hinaus des "[Fachmodul Abfall](#)" vollständig erfüllt.

Gleichwertige Anerkennungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen der Anerkennung in Deutschland gleich.

3.1 Zuständigkeit

Für die Notifizierung ist grundsätzlich das Bundesland zuständig, in dem die Untersuchungsstelle ihren Geschäftssitz hat.

Besteht kein Geschäftssitz im Inland, so liegt die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer Anerkennung eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei dem Bundesland, in dem die ausländische Untersuchungsstelle vorrangig tätig werden will.

¹ Stand: Mai 2018

Für das Land Sachsen-Anhalt ist gemäß § 2 Nr. 7 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6.3.2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) das Landesamt für Umweltschutz (LAU) Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Überwachung von Untersuchungsstellen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich.

3.2 Geltungsbereich

Die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Notifizierung einer Untersuchungsstelle bzw. die Gleichwertigkeitsfeststellung einer ausländischen Anerkennung gilt im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

4 Notifizierungsverfahren

4.1 Notifizierungsvoraussetzungen

Durch den Antragsteller sind für den Umfang der beantragten Notifizierung sämtliche Anforderungen an die Fachkompetenz, Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und der umfangsspezifischen gerätetechnischen Ausstattung nachzuweisen.

Die erforderliche Kompetenz ist durch Vorlage einer entsprechend gültigen Akkreditierungs-urkunde, den dazu gehörigen Anlagen einschließlich des Abschlussberichts und etwaiger Abweichungsberichte zu belegen. Dabei muss die Akkreditierung auf Grundlage der DIN EN ISO/IEC 17025 und unter Berücksichtigung des Fachmoduls Abfall erfolgt sein.

4.2 Antragstellung

Die Notifizierung setzt einen Antrag der Untersuchungsstelle voraus. Antragsteller mit Geschäftssitz im Land Sachsen-Anhalt oder Untersuchungsstellen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die vorrangig in Sachsen-Anhalt tätig werden wollen, richten ihren Antrag unter Verwendung des betreffenden und vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder von der Internetseite abzurufenden [Antragsformulars](#) sowie unter Beifügung der dort geforderten Unterlagen in Schriftform an das

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Fachgebiet Notifizierung/Qualitätssicherung
Postfach 20 08 41
06009 Halle (Saale).

Ansprechpartner für das Notifizierungsverfahren ist:

Frau Marion Grötzner: Tel. 0345/5704-360
marion.grötzner@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Anträge können zudem auch über den Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Sachsen-Anhalt (EA) eingereicht werden. Der Einheitliche Ansprechpartner (<https://ea.sachsen-anhalt.de/>) leitet diese an das LAU weiter. Vom Antragsteller einzuhaltende Fristen gelten mit fristgerechtem Eingang beim EA als gewahrt.

Bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur eröffnet sich ein digitaler Rechtsverkehr über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.egvp.de/>).

4.3 Antragsprüfung

In dem mit Antragszugang eröffneten Verwaltungsverfahren wird zunächst eine Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, Aussagekraft und Aktualität der Angaben und Unterlagen durchgeführt. Sofern erforderlich, werden in diesem Verfahrensstadium Veranlassungen zur Unterlagenergänzung oder -nachreichung getroffen.

Den übrigen Bundesländern wird Gelegenheit gegeben, eventuelle Bedenken gegen das Notifizierungsbegehren zu äußern.

Erst nach Vorlage aller durch die zuständige Behörde geforderten Unterlagen beginnt die Bearbeitungsfrist von 3 Monaten. Nur in begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

4.4 Antragsbescheidung

Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben. Dieser weist im Falle einer positiven Entscheidung den Notifizierungsumfang sowie gegebenenfalls vorgenommene Einschränkungen aus und enthält durch die Untersuchungsstelle zu beachtende Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet in der Datenbank „Recherche-System-Messstellen-Sachverständige“ (ReSyMeSa) unter der Internetadresse (<http://www.resymesa.de>).

Ein Widerruf der Notifizierung oder deren Einschränkung wird in gleicher Weise veröffentlicht.

5 Erneute Notifizierung

Eine erneute Notifizierung nach Ablauf der Frist setzt einen förmlichen Antrag unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars voraus. Zur Erlangung einer übergangsfreien Erneuerung der Notifizierung ist dieser mindestens 4 Monate vor Fristablauf an das Landesamt für Umweltschutz zu stellen.

Die aktuelle Fassung des Antragsformulars kann unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/analytik-service/notifizierung-bekanntgabe/abfall/> abgerufen werden.

6 Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten der Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu tragen. Letzteres gilt ebenfalls, wenn dem Begehren nur eingeschränkt gefolgt, es abschlägig beschieden oder der Antrag nach Bearbeitungsbeginn zurückgezogen wird. Die Höhe der Gebühren stellt auf den tatsächlichen Verwaltungsaufwand ab. Diese werden auf der Grundlage der aktuellen Stunden- bzw. Kostensätze der ALLGO LSA ermittelt.